



Zl. 0041-2024/32

## NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 04.03.2024, um 20:15 Uhr im Dorfsaal abgehaltene, öffentliche 32. Sitzung der Gemeindevertretung Mellau

**Anwesend:** Bgm. Tobias Bischofberger, Vzbgm. Daniel Broger, Jürgen Haller, Benedikt Natter, Judith Bischof, Thomas Übelher, Julia Rogelböck, Werner Bischof, Mag. Gerhard Wüstner, Gerhard Felder, Judith Bischof, Heike Fink, Sven Matt, Albert Hager, EM Otmar Natter;

**Entschuldigt:** GV Johannes Gasser, GV Philipp Zünd, EM Lothar Kündig, EM Andreas Broger;

**Zuschauer:** 3

### TAGESORDNUNG

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der 31. Gemeindevertretungssitzung vom 29.01.2024
3. Zweitwohnungsabgabe neu – Beschluss einer entsprechenden Verordnung
- ~~4. — Beschlussfassung Änderung Gästetaxeverordnung~~
5. Beschlussfassung Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren
6. Ansuchen Genehmigung Ferienwohnungssitz für Erbfall gem. § 16a Abs. 3 a) Raumplanungsgesetz
7. Beschluss für eine Zonierung von GST 771/2 und 771/3 gemäß § 16a Abs. 1 zweiter Satz RPG für ein Investorenmodell aufgrund des bereits beschlossenen Raumplanungsvertrags
8. Adaptierung Hundeverordnung
9. Berichte
10. Allfälliges

#### **Top 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister eröffnet die 32. Gemeindevertretungssitzung zur festgesetzten Zeit mit einem Gruß an alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt an, dass der Punkt 4 gestrichen und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird.

#### **TOP 2) Genehmigung der Niederschrift der 31. Gemeindevertretungssitzung vom 29.01.2024**

Der Bürgermeister berichtet, dass zum letzten Protokoll Änderungswünsche eingetroffen sind und stellt den Antrag, die Niederschrift in korrigierter Form zu beschließen. Die Niederschrift wird in der korrigierten, vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

### **TOP3) Zweitwohnungsabgabe neu – Beschluss einer entsprechenden Verordnung**

Der Bürgermeister gibt das Wort an Lukas Metzler, den Gemeindegassier der Gemeinde Mellau. Der Gemeindegassier bedankt sich und gibt der Gemeindevertretung zu Beginn einen Überblick über die bisherige Gesetzeslage des Zweitwohnsitzabgabegesetz (gültig bis 31.12.2023).

#### **Altes Zweitwohnsitzabgabegesetz (Gültig bis 31.12.2023)**

##### Abgabepflichtig u.a.:

- a) Wohnungen oder Wohnräume, die nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sondern während des Urlaubs, der Ferien oder sonst zu Erholungszwecken nur zeitweilig benützt werden.
- b) Wohnungen, deren Nutzung gemäß § 16 Abs. 1 oder 4 oder § 59 Abs. 22 des Raumplanungsgesetzes oder gemäß Art. II Abs. 2 bis 6 des Gesetzes über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 27/1993, in der Fassung LGBL.Nr. 34/1996, zulässig ist.

##### Befreiungsbestimmungen:

- Keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten und die Ferienwohnung muss gewerblich, oder mit Privatzimmervermietung, über das Tourismusbüro angeboten werden.
- Wenn in einer Ferienwohnung nach gegebenen Umständen mehr als 200 gästetaxepflichtige Nächtigungen pro Jahr zu erwarten sind.
- Wenn die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird, die ortsübliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

Der Gemeindegassier gibt einen Überblick über die bisherige Berechnung der Abgaben für das Jahr 2023 (pro m<sup>2</sup> ein Beitrag von 16,50 / m<sup>2</sup> und einen Höchstbetrag pro Wohnung EUR 1.971,76 mit maximal rund 120 m<sup>2</sup>). Im Jahr 2023 waren insgesamt 49 Objekte Abgabepflichtig. Gesamt somit EUR 55.000,00.

##### Voraussetzungen für Abschläge:

10% für fehlende Zentralheizung

20% für fehlende Wasserentnahmestelle in der Wohnung

20% für fehlende Stromversorgung

40% für nicht ganzjährige Benutzbarkeit

70% maximaler Abschlag!

#### **Neues Zweitwohnsitzabgabegesetz (Gültig ab 01.01.2024)**

##### Abgabepflichtig:

- a) Wohnungen im Sinne des § 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, an denen in Summe mehr als 26 Wochen im Kalenderjahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz nach den Daten des Zentralen Melderegisters noch eine Ausnahme vorliegt,
- b) Wohnwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. d des Campingplatzgesetzes, die für die Dauer von mehr als zehn Wochen aufgestellt sind. Der Gemeindegassier gibt an, dass im Gemeindegebiet von Mellau kein Campingplatz besteht und auch künftig nicht geplant ist. Der Punkt ist somit nichtig.

Im Vergleich zur vorherigen Gesetzeslage, wird der Fokus auf den Leerstand (keine Meldung als Hauptwohnsitz) anstatt dem Erholungszweck gelegt.

GV Albert Hager möchte wissen, ob die tatsächliche Nutzung bewertet wird oder das Augenmerk auf die Meldungen im Melderegister gelegt wird. Der Gemeindegassier und der Bürgermeister erwidern, dass die tatsächliche Nutzung sehr wohl Gegenstand der Kontrolle nach dem Raumplanungsgesetz ist und ggf.

mittels Hauptwohnsitzerklärung festgestellt wird. Eine rechtlich korrekte Nutzung ist von der Abgabe zu unterscheiden. Auch wenn die Zweitwohnungsabgabe bezahlt wird, heißt das nicht, dass die Nutzung der Wohnung im Sinne des Raumplanungsgesetzes auch korrekt ist

#### Wichtigste Befreiungsbestimmungen:

- Privatzimmervermietung oder gewerbliche Vermietung. Die Unterkunft muss das ganze Jahr angeboten werden.
- Befreiung für selbständige (nicht unselbständige) und Berufsausübung mit Kundenkontakten (z.B. Arzt, Physiotherapeut, Psychotherapeut) oder eine Verwendung zur Berufsausbildung oder Berufsausübung (z.B. Mitarbeiterwohnungen).
- Betreuung der wohnungsinnehabenden Person (mit bisherigem Hauptwohnsitz) z.B. in einer stationären Einrichtung; dies gilt nicht, wenn die Wohnung beständig dritten zur Nutzung überlassen wird.
- Wohnungen, die zur Betreuung und Pflege verwendet werden.
- eine barrierefreie Wohnung, die dem Eigentümer oder der Eigentümerin als Altersvorsorge dient, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde in einer Wohnung hat, die über keinen barrierefreien Zugang verfügt (Alterswohnsitz).
- eine Wohnung in einem Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen, sofern der Eigentümer oder die Eigentümerin des Wohnhauses in der anderen Wohnung den Hauptwohnsitz hat.
- Wohnungen gewerblicher Bauträger in der Zeit zwischen Neuerrichtung und erstmaliger Veräußerung, höchstens auf die Dauer von drei Jahren.
- Wohnungen, die im Rahmen des Projekts der Landesregierung „Sicher Vermieten“ zur Miete angeboten werden.
- Wohnungen, deren Benützung aufgrund eines verwaltungspolizeilichen Auftrages nach dem Baurecht oder sonst nach anderen rechtlichen Vorschriften nicht zulässig ist (Benützung aufgrund Baugesetz aus Sicherheitsgründen untersagt – fehlende Benützungsbewilligung stellt keine Befreiung dar).
- Wohnungen, die aufgrund ihres Zustandes den Erfordernissen der Sicherheit und Gesundheit nicht entsprechen und deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Optionale Befreiungsmöglichkeit für Gemeinde → Alp-, Mai-, und Vorsäßgebäude gemäß der bisher bekannten Bestimmung.

GV Benedikt Natter möchte im Zusammenhang mit den Befreiungsbestimmungen wissen, ob es eine Handhabe gibt, wenn ein Vermieter die Wohnung von den Übernachtungskosten bewusst zu hoch anbietet, daraus ein Leerstand resultiert und dann als Befreiungsgrund gerechnet wird. Der Gemeindekassier gibt an, dass die Vermietung dann tatsächlich über die jeweiligen Plattformen angeboten werden muss und eine Eigennutzung bei Vermietung durch den Gewerbeinhaber ausdrücklich untersagt ist.

#### Abgabenhöhe:

**A) über 30 % Leerstand**

B) zwischen 15 und 30 % Leerstand

C) bis 15 % Leerstand

Der Gemeindekassier gibt an, dass nach seinen Erhebungen in der Gemeinde Mellau gesamt 783 Wohneinheiten existieren und davon 249 Wohneinheiten leerstehen. Damit fällt die Gemeinde Mellau mit einem Leerstand von 31,8 % in die höchste Abgabestufe (A). Daraus resultiert eine maximale Beitragshöhe von EUR 20,09 je m<sup>2</sup> bzw. 3.013,65 pro Jahr und Wohnung. Gerechnet wird maximal mit einer Geschossfläche von 150 m<sup>2</sup> und zur Festlegung der Abgabenhöhe selbst ist die Belastung durch einen Zweitwohnsitz zu errechnen (24,62 pro m<sup>2</sup> lt. Berechnung).

Weiters gibt der Gemeindekassier zu denken, dass die Alp- und Maivorsäßen im Gegenzug zu vielen anderen Gemeinden nicht im AGWR eingetragen sind und deshalb nicht zur präsentierten Summe gerechnet werden können. Eine Nacherfassung der Alp- und Maivorsäße ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

### Abschläge:

Der Gemeindekassier berichtet, dass die Möglichkeit besteht, unterschiedliche Abgabensätze für bestimmte Teilbereiche des Gemeindegebiets festzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass der Leerstand um mehr als 10 % gegenüber anderen Gebieten abweicht. Gemäß Erläuterungen zum Gesetzestext bedingt ein höherer Leerstand auch eine höhere Abgabe und umgekehrt. Für Vorsäße und Alpen kann gem. den Erläuterungen daher keine niedrigere Abgabe festgesetzt werden.

### 10 % Abschläge

- Kein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung oder öffentliche Abwasserentsorgung
- Wenn die Wohnung aufgrund außerordentlicher Naturereignisse, wie erfolgten Lawinenabgängen, Vermurungen, Rutschungen, zumindest einen Monat nicht benutzbar ist. Dabei gilt + 10 % für jeden vollen Monat der Unbenutzbarkeit.

### 30 % Abschläge:

- Wenn die Wohnung aufgrund der einfachen Beschaffenheit, insbesondere mangels einer Heizung, im Winter nicht benutzbar ist

GV Gerhard Wüstner möchte wissen, ob eine Zufahrtssperre als Abschlaggrund bewertet werden kann. Der Gemeindekassier bestätigt die Nachfrage, gibt jedoch an, dass die Sperre mindestens einen Monat andauern muss und grundsätzlich jeder Fall im Einzelnen geprüft werden muss.

Die Abgabe selbst erfolgt mittels einer sogenannten Selbsterklärerabgabe, welche bis zum 15. Februar des Folgejahres im Gemeindeamt abzugeben ist. Der Gemeinde ist bewusst, dass ident wie bei der Zweitwohnsitzabgabe, eine Aufforderung an die Betroffenen erfolgen muss. Der Leerstand wird über einen Bericht automatisch festgestellt und die betroffenen Wohnungsbesitzer über die Abgabepflicht informiert. Allfällige Befreiungsgründe und Abschläge können durch den Abgabepflichtigen geltend gemacht und werden von der Gemeinde geprüft.

Der Gemeindekassier betont, dass ein breite Bevölkerungsaufklärung von großer Bedeutung ist und die Gemeinde den Betroffenen genug Zeit zur Prüfung und Aufklärung bietet. Der grundsätzliche Verwaltungsaufwand für eine Kontrolle ist sehr hoch und dazu kommt, dass im Vergleich zum vorherigen Gesetz, Besitzer von Vorsäß- und Alpgebäuden, die nicht befreit sind, einen deutlich höheren Abgabenbeitrag bezahlen müssen. Der Gemeinde sind aktuell drei Fälle bekannt, auf die wir aktiv zugehen werden. Zum Stichtag, 31.12.2023, müssten 27 neue Objekte Zweitwohnsitzabgabe bezahlen. Von den erwähnten 249 Leerständen, könnten voraussichtlich bei 222 Wohnungen die Befreiungsbestimmungen angewendet werden.

GV Judith Bischof möchte wissen, ob die betroffenen Wohneinheiten aus dem AGWR seitens der Gemeinde verständigt werden. Der Gemeindekassier gibt an, dass nicht alle vorab angeschrieben werden und vorerst breit mittels Gemeindemedien informiert wird. GV Judith Bischof befürchtet, dass Wohneinheiten, die leerstehend sind zusammengelegt werden könnten und fragt, ob die Gemeinde das zulassen würde. Der Gemeindekassier führt an, dass dies mit Bestandsplänen nachgewiesen werden müsste. Wenn es sich tatsächlich um eine separate Wohneinheit handelt, kann nicht einfach zusammengelegt werden. GV Jürgen Haller gibt an, dass früher aufgrund der Förderungen kleine separate Wohneinheiten parifiziert wurden.

Ab 200 Nächtigungen war es gemäß der alten Gesetzeslage möglich, anstatt Zweitwohnsitzabgabe Gästetaxe zu bezahlen und daraus resultierte grundsätzlich auch ein Anspruch auf eine Gästekarte. In der neuen Verordnung soll klar hervorgehen, dass eine Trennung zwischen Privatzimmervermietung/gewerblicher Vermietung und Zweitwohnungsbesitzern besteht. Die Nächtigungsgrenze wird des-

halb nicht in die neue Verordnung aufgenommen. Eine klare Abtrennung zwischen Vermieter und Zweitwohnsitz wäre auch für das Tourismusbüro vorteilhaft.

Der Bürgermeister präsentiert der Gemeindevertretung den Vorschlag der Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe mit den Befreiungsbestimmungen für MaisäÙ-, VorsäÙ- oder Alpgebäude, wie bisher und stellt den Antrag, dieser Verordnung zuzustimmen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### **Top 4) Beschlussfassung Änderung Gästetaxeverordnung**

Wird gestrichen

#### **TOP 5) Beschlussfassung Verordnung über Abgaben und Benützungsgebühren**

Der Gemeindekassier berichtet, dass im Vorstand bereits der Tarif besprochen wurde und es ergeht der Vorschlag an die Gemeindevertretung, den bisherigen Tarif, € 16,50 / m<sup>2</sup>, beizubehalten, da künftig bisherige Zweitwohnsitze aufgrund der neuen Gesetzeslage teilweise schon mehr bezahlen müssen, da sich Abschläge, wie oben präsentiert, anders verhalten werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Verordnung zu den Abgaben und Benützungsgebühren, mit dem Zusatz der Zweitwohnungsabgabe von EUR 16,50 pro m<sup>2</sup> und einem Höchstbeitrag von € 2.450,- pro Wohnung, in vorliegender Form zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

#### **TOP 6) Ansuchen Genehmigung Ferienwohnungssitz für Erbfall gem. § 16a Abs. 3 a) Raumplanungsgesetz**

Der Bürgermeister berichtet, dass Verena Braitsch (Erbin von Walter Dietrich) um die Nutzung des Objekt Hirschlitten 121, als Ferienwohnung (persönliches Recht gem. § 16 a Abs. 3 lit. a RPG) angesucht hat. Ein klarer Mellau-Bezug liegt vor und wird dementsprechend begründet. Der Bürgermeister gibt zudem einen Überblick über das Raumplanungsgesetz § 16 Abs. 3 a) in dem klar geregelt ist, in welchen Umständen die Gemeinde einen Bescheid erlassen kann und welche Kriterien seitens der Antragsteller erfüllt werden müssen.

#### Zusammenfassung:

- Die Antragstellerin, Braitsch Verena, gehört zum Kreis der gesetzlichen Erben und der ehemalige Eigentümer, Vater Walter Dietrich, ist bereits verstorben.
- Die Antragstellerin hat zuvor 26 Jahre in Mellau verbracht und ist aufgrund geänderter Lebensumstände (beruflicher und familiärer Herkunft) nach Wolfurt verzogen.
- Die Verwendung der Wohnung zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfs ist nicht möglich und zumutbar.
- Ein Interesse an der Wohnung, im Besonderen persönlichen und familiären Verhältnis, wird unter anderem mit dem regelmäßigen Kontakt zum Bruder, zur Verwandtschaft und zu den Freundschaften/Kontakten im Ort begründet.

Die Ferienwohnungswidmung selbst ist ein persönliches Recht, ist nicht übertragbar und wird auf die Antragstellerin ausgestellt. Die Nutzung darf ausschließlich durch die Bewilligungsinhaberin selbst, oder durch nahe Angehörige, das sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen, die mit dem Bewilligungsinhaber in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegereltern, Stief-, Wahl-, Pflege- und Schwiegerkinder, Nichten und Neffen, sowie die Person, mit der die Bewilligungsinhaberin in Lebensgemeinschaft lebt, sowie deren Kinder, erfolgen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, gemäß dem Raumplanungsgesetz § 16 Abs. 3 a), Frau Verena Braitsch, ein Recht zur Ferienwohnungsnutzung auf das Objekt Hirschlitten 121 zu erlassen. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 7) Beschluss für eine Zonierung von GST 771/2 und 771/3 gemäß § 16a Abs. 1 zweiter Satz RPG für ein Investorenmodell aufgrund des bereits beschlossenen Raumplanungsvertrags**

Der Bürgermeister berichtet, dass bereits in der letzten Sitzung das Auflageverfahren für eine Zonierung für die GST Nrn. 771/2 und 771/3 gemäß § 16a Abs 1 zweiter Satz RPG für ein Investorenmodell gestartet wurde. Zusätzlich musste die Gemeindevertretung in der letzten Gemeindevertretungssitzung eine Anpassung des Raumplanungsvertrages vornehmen, welcher zwischenzeitlich am 14. Februar 2024 unterschrieben und legalisiert wurde. Die alten Verträge wurden wie besprochen vernichtet.

Zum Auflageverfahren, welches gemäß § 32e des Gemeindegesetzes, vom 31.01.2024 bis 28.02.2024 veröffentlicht wurde, sind Stellungnahmen der Stadt Dornbirn, der Gemeinde Reuthe, der Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung, der Abteilung Raumplanung und Baurecht und der Abteilung Wasserwirtschaft eingetroffen. Der Bürgermeister verliest die eingetroffenen Stellungnahmen und es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen allesamt keine Einwände zur geplanten Umwidmung beinhalten.

Der Bürgermeister stellt somit den Antrag, die Zonierung von Ferienwohnungen für Investorenmodelle für die GST Nrn. 771/2 und 771/3 in vorliegender Form zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

### **TOP 8) Adaptierung Hundeverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass das Thema Hundekot und Hundeverordnung intensiv vom Verwaltungsteam überprüft und überarbeitet wurde. Unter anderem wurde ein Schreiben an sämtliche Hundehalter:innen verfasst und aktiv gemeldete Fälle ausgeforscht. Die Roby-Dog-Stationen sind mittlerweile sowohl in der V-Abfall-App als auch in der Roby-Dog-App ersichtlich bzw. werden aktuell noch ergänzt. Die Ausarbeitung und Erstellung eines Vermieterpaketes ist in Arbeit. Bestandteil des Vermieterpaketes sind Hundekotbeutel im Taschenformat, welche kostenlos im Gemeindeamt erworben und ständig wechselnden Gäste zur freien Entnahme aufgelegt werden können – inkl. der Information zur aktuellen Hundeverordnung.

Einen Input zur Hundeverordnung haben wir vom Gemeindevertreter Felder Gerhard erhalten, welcher uns mitteilte, dass die Verordnung bezüglich der Maulkorbthematik zu Unklarheiten geführt hat. Im Infrastrukturausschuss haben wir eine Überarbeitung der Verordnung bereits besprochen und werden die Verordnung von Egg, inhaltlich mit kleinen Anpassungen, übernehmen. Der Bürgermeister präsentiert der Gemeindevertretung die überarbeitete Verordnung. GV Gerhard Wüstner betont die Wichtigkeit einer Aufklärung der ständig wechselnden Gäste und Vermieter.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Verordnung zur Wahrung und Führung von Hunden in vorliegender Form zu beschließen. Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

### **Top 9) Berichte**

#### Zufahrtslösung Bergbahnen

Der Bürgermeister gibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an den Geschäftsführer Jürgen Lampert, der Firma Verkehrsingenieure Besch und Partner.

Der Geschäftsführer Jürgen Lampert bedankt sich für die Einladung und gibt einen Überblick über das Verkehrskonzept der Bergbahnen Mellau, welches bereits in der Infrastrukturausschusssitzung thematisiert wurde.

Der Verkehrsingenieur erläutert zuerst seinen Planungsauftrag. Das war ursprünglich die Erstellung eines Verkehrskonzepts für die geplante Brücke im Bereich Achsiedlung. Das Land Vorarlberg schreibt in solchen Fällen, vor einer Umsetzung, ein Verkehrskonzept und einen Leistungsnachweis vor. Die Ausgangslänge wurde erfasst – diese spiegelt sich darin, dass die bestehende Zufahrt zu den Bergbahnen über das Siedlungsgebiet Achsiedlung erfolgt und im Zu- und Abfahrtsverkehr zu Staubelastungen führt. Die Staubeobachtungen (händisch und mittels Kamera) wurden ausgewertet und es hat sich ergeben, dass bei einem Stau im Bereich Achsiedlung auch etliche Verkehrsteilnehmer über das bestehende Fahrverbot im

Tempel ausweichen. Eine weitere Erkenntnis war, dass ca. 25 % des Verkehrs zu den Bergbahnen taleinwärts kommt und somit auch eine Linksabbiegerspur bei einer möglichen Brückenvariante erforderlich wäre.

### **Folgende Varianten wurden geprüft:**

1. Ausbau bestehende Straße Achsiedlung

Die Variante 1, Ausbau der bestehenden Straße in der Achsiedlung sieht grundsätzlich eine Verbreiterung der Brücke im Bereich Engel und einen Ausbau der Achsiedlungsstraße vor.

2. Brücke westseitig

Die Variante 2, sieht einen Neubau einer Brücke westseitig des Dürrenbachs vor mit einem Ausbau/Aufweitung der Landesstraße

3. Brücke ostseitig

Die Variante 3, sieht einen Neubau der Brücke ostseitig des Dürrenbachs vor und ebenfalls einen Ausbau/Aufweitung der Landesstraße.

Bei den Varianten zwei (Brücke westseitig) und Variante drei (Brücke ostseitig) sind jeweils Begleitmaßnahmen an der L200 erforderlich (Linksabbieger- und längere Rechtsabbiegespur). Der Brückenplaner sieht die Varianten sicherheitstechnisch nicht unkritisch und sieht auch ein Genehmigungsrisiko vor allem seitens der Abteilung Straßenbau. Die beiden Varianten der Brücken könnten zwar voraussichtlich aus wasserbautechnischer Sicht realisiert werden, gestalten sich jedoch als kostenintensiv. Die Varianten würden weiters zwar die Parzelle Achsiedlung kurzfristig entlasten, das Stauende würde jedoch bei einem Rückstau am Abend für einige Zeit bis auf den Parkplatz der Bergbahnen reichen, was dort voraussichtlich zu großem Unmut führen würde. Das heißt konkret, dass Autos während des Abendstaus tlw. gar nicht aus der Parklücke fahren können. Außerdem erwartet der Verkehrsplaner einen höheren Druck auf Ausweichrouten durch das Dorf.

Der Verkehrsingenieur berichtet außerdem darüber, dass für eine optimale Befüllung der Parkplätze eigentlich eine weitere Brücke im hinteren Bereich des Dürrenbachs errichtet werden müsste – diese ist aber aus wasserbautechnischer Sicht nicht möglich. Mit so einer Brücke könnte aber theoretisch der Parkplatzvorgang vom Fußgängerbereich getrennt werden und eine gesicherte bauliche Führung des Fußgängerverkehrs längs der Haupterschließungsachsen geschaffen werden.

Der Geschäftsführer von Besch & Partner Jürgen Lampert berichtet weiters, dass ein verkehrsfreier Vorplatz der Bergbahnen aktuell eingeschränkt vorhanden bzw. im Vergleich zum wirtschaftlichen Einsatz bzw. was dafür alles notwendig wäre nicht gerechtfertigt ist. Eine Verbesserung für Fußgänger beim Parkplatz der Bergbahnen Mellau könnte durch einen eigenständigen Fußweg verbessert werden und eine Anfahrbarkeit der Bergbahnen durch den ÖPNV ist in einem eigenständigen Projekt mit den Betreibern zu klären.

### Variantenvergleich:

Der Verkehrsplaner berichtet, dass die Varianten eins bis drei mittels Bewertungsmatrix bewertet wurden (Nr. 1, 20 Punkte), (Nr. 2, 21 Punkte) und Variante (Nr. 3, 21 Punkte).

Die aktuellen Probleme und Defizite werden mit den Varianten V2 und V3 (Bau der neuen Brücke) nicht gelöst. Die Defizite, wie Stauerscheinungen, werden auf den Parkplatz der Bergbahnen verlagert, was verkehrstechnisch nicht funktioniert. Die Auswirkungen auf die Landesstraße können nur bedingt optimiert werden und im Hinblick auf die Kosten sind diese Varianten deutlich kostenintensiver als die V1. So würde die Brückenaufweitung im Bereich Engel ca. 1,0 Mio., ein Brückenneubau jedenfalls ca. 4,0 Mio. EUR kosten (Bauwerkskosten ohne Begleitmaßnahmen).

Der Verkehrsingenieur berichtet, dass aus verkehrsplanerischer Sicht, ganz klar die Variante V1 – Adaptierung des Bestandes – empfohlen wird. Diese Variante umfasst den Ausbau der bestehenden Brücke

(Hirschlittenbrücke im Bereich Engel) und die Aufwertung der Straße Achsiedlung. Der Verkehrsingenieur gibt der Gemeindevertretung einen grafischen Überblick über einen möglichen Entwurf der Bestvariante. Diese ist grundsätzlich ohne Fremdgrundinanspruchnahme möglich.

Die Variante bietet folgende Möglichkeiten:

- Eine Einfahrt ist mit LKW möglich, auch wenn in der Ausfahrt Fahrzeuge stehen
- Schaffung einer qualitativen Anbindung des Dorfes
- Schaffung von zwei Aufstellfahrstreifen bei der Ausfahrt (Links- und Rechtseinbiegestreifen)

Optimierungsmöglichkeiten (dabei wäre tlw. Fremdgrund notwendig)

1. Gehsteig im Bereich der Brücke
2. Vergrößerung Radius Brücke
3. Höhenlage der Straße im Bereich der Brücke

Der Verkehrsingenieur erläutert, dass aus verkehrstechnischer Empfehlung eine Fahrbahnbreite von 6,00 Meter (Begegnungsfall Bus/Bus) und ein Gehsteig von 2,00 Meter (im bebauten Bereich) ideal wäre. Ein bedarfsgerechter Querschnitt für die Wintersaison und verkehrsberuhigende Elemente könnten zum Einsatz kommen.

Grobkosten Aufweitung Brücke / Anpassung Achsiedlung

Die Grobschätzung basiert auf das aktuelle Konzept: (alle Kosten brutto):

Brückenaufweitung	EUR 1.000.000,00
Achsiedlung Neubau ca. 150 m	EUR 300.000,00
Gehsteig und Straßenanpassung Achsiedlung, ca. 200 m	EUR 200.000,00
Stützmauer zu Bregenzerach (Option 3)	EUR 200.000,00
Gestaltung und Beleuchtung	EUR 100.000,00
Risikozuschlag/Unvorhergesehen 15 %	EUR 250.000,00

Gesamtkosten:	EUR 2.100.000,00
---------------	------------------

Weiteres Vorgehen:

Vorprojekt Brücke

- Statische Dimensionierung
- Abstimmung mit Sachverständigen (Wasserwirtschaft / Naturschutz / ...)
- Klärung weiteren Fachplanern (Geologen / ...)
- Kostenkonkretisierung

Vorprojekt Straße Klärungen mit Straßenbauamt des Landes Vorarlberg

- Abstimmung mit Sachverständigen (Wasserwirtschaft / Naturschutz / ...)
- Abstimmung mit Anrainern (Fremdgrundinanspruchnahme)
- Kostenkonkretisierung

Der Bürgermeister bedankt sich beim Verkehrsingenieur für die ausführliche Präsentation. GV Albert Hager merkt an, dass er nicht versteht, warum erst so spät festgestellt wird, dass die geplante und versprochene Brücke zu keiner Verbesserung führt und deshalb nicht umgesetzt werden kann. Wenn man das früher erkannt bzw. geprüft hätte, wäre viel Arbeit erspart geblieben. GV Jürgen Haller gibt an, dass das Projekt bereits im Jahr 2017 vom Infrastrukturausschuss geprüft wurde und ausgemacht war, dass ein Verkehrskonzept erstellt wird. Kostenmäßig hätte sich die Gemeinde an der Studie beteiligt und das wurde auch so mit den Bergbahnen besprochen. Das Verkehrskonzept wurde jedoch nicht erstellt und das jetzt leider erst Jahre später nachgeholt.

GV Albert Hager möchte zudem anmerken, dass der vereinbarte Betrag, welcher im Vertrag nicht angeführt wurde, zwischenzeitlich neu beschlossen werden müsste und der Vertrag im Allgemeinen ange-

passt und aktualisiert werden sollte. Außerdem wäre interessant zu wissen, ob der Vertrag jetzt überhaupt noch gültig ist.

Der Bürgermeister berichtet, dass es dazu bereits Gespräche mit Herbert Frick und Dr. Paul Sutterlüty gab. Die Bergbahnen stehen nach wie vor vollinhaltlich zum damaligen Parkplatzvertrag – welcher lt. Auskunft von Dr. Paul Sutterlüty auch weiterhin gültig ist (salvatorische Klausel). Die Kosten und Entgelte für die Parkplatznutzung an die Gemeinde wurden bei diesen aktuellen Gesprächen mit 3 Millionen Euro besprochen (ursprünglich waren 2 Millionen nach damaliger Kostenschätzung für die Brücke vereinbart – die Bahn wäre für die Errichtung und Instandhaltung der Brücke, die Gemeinde für die Zufahrt zuständig). Dieser vereinbarte Betrag steht zwar nicht im Vertrag, ist jedoch aufgrund von Vorbesprechungsnotizen gültig und müsste jedenfalls indexiert werden. Die aktuell besprochenen 3 Millionen Euro für die Parkplatznutzung sind jedenfalls mehr als der indexierte Betrag. Außerdem hält der Bürgermeister fest, dass die Bergbahnen lt. juristischer Auskunft zwar eine Dienstbarkeit für die Nutzung der Gemeindeflächen als Parkplatz haben, dieses ist jedoch so schonend wie möglich auszuüben. Somit hat die Gemeinde jederzeit das Verfügungsrecht (z.B. über nicht genutzte Flächen im Sommer). Eine mögliche Parkraumbewirtschaftung zu regeln, wurde von der Gemeindevertretung damals zwar angeregt, dann an den damaligen Gemeindevorstand delegiert und schlussendlich aber nicht in den Vertrag aufgenommen, da darüber keine Einigung erzielt werden konnte – sprich das wurde im bestehenden Vertrag nicht geregelt. Geplant ist jedenfalls – wenn das neue Projekt im Detail feststeht – die jetzige Vereinbarung zu adaptieren.

Der Bürgermeister entschuldigt sich dann, dass die versprochene Lösung mit dem Neubau einer Brücke aus aktueller Sicht zu keiner Verbesserung führen würde. Ihn ärgert das selber, dass das erst jetzt erkannt wurde, da in die Brückenvarianten viel Zeit und auch Geld investiert wurde. Aber es macht auch keinen Sinn, eine große Investition zu tätigen, die dann an Spitzentagen nicht funktioniert bzw. ein immenser Verkehrsdruck auf das restliche Dorf entsteht.

Vzbgm. Daniel Broger möchte diesbezüglich anmerken, dass es aus seiner Sicht keine Entschuldigung braucht, da die Grundproblematik nicht vergessen werden darf. Das Projekt wurde vom jetzigen Gemeindevorstand immer wieder vorangetrieben und eingemahnt sowie seit einem Jahr intensiv forciert, weshalb jetzt auch die Ergebnisse auf dem Tisch liegen. Es darf nicht vergessen werden, dass bereits zuvor viel Zeit und Herzblut in das Projekt investiert wurde und viele Eckpfeiler für das Projekt eigentlich „als gesetzt“ (und sich jetzt aber als falsch herausgestellt haben) übernommen wurden. Zudem gibt der Vizebürgermeister an, dass bereits im Jahr 2017 das Verkehrskonzept als offenes Thema bekannt war, dieses jedoch erst jetzt – auf Druck der Gemeinde – erstellt wurde. Zudem spricht er an, dass eine Vertragsauflösung nur möglich ist, wenn beide Seiten zustimmen – somit ist der Fokus aus seiner Sicht auf eine Vertragsüberarbeitung zu legen.

GV Jürgen Haller möchte noch anmerken, dass nach seinem Wissen immer davon gesprochen wurde, dass eine Verbreiterung der „Engelbrücke“ nicht möglich wäre und darum diese Variante auch niemals weiterverfolgt wurde.

GV Gerhard Wüstner möchte wissen, mit was für einem Zeitraum der Bauzeit wir mit der Variante 1 rechnen müssen. Der Verkehrsingenieur gibt an, dass der Baubeginn bei Niedrigwasser vorgeschrieben wird (Wintersaison). Eine Brückensperre ist im Winter nicht möglich und in einem nächsten Schritt müssen Vorabklärungen mit der Abteilung Wasserwirtschaft und dem Büro der Brugger Ingenieure geführt werden – sprich das muss in ein mögliches Vorprojekt münden.

GV Benedikt Natter möchte wissen, wie sich die Situation für die Bewohner der Achsiedlung darstellt und ob sie sich mit der präsentierten Lösung arrangieren könnten. Zuschauer und Anrainer Armin Gasser gibt an, dass mit der neuen Variante die Stausituation seines Erachtens gleichbleiben wird und auch die Sicherheit bei einem Stau mit heutigem Stand nicht gegeben ist. Eine Zufahrt für Rettungskräfte und ande-

re Blaulichtorganisationen ist bei einer Stausituation nur schwierig oder gar nicht möglich. Zuschauer Gerwin Natter gibt an, dass er von der Parzelle Mischen beobachtet, wie die Parkplätze in den Bergbahnen befüllt werden. Er regt eine Parkraumoptimierung und Einschulung der Einweiser an. GV Benedikt Natter möchte zudem wissen, ob bereits die Möglichkeit eines Kreisverkehrs an der L200 angedacht wurde. Der Verkehringenieur Jürgen Lampert gibt an, dass dies auch bautechnischer Sicht und auch platztechnisch nicht umsetzbar ist.

Der Bürgermeister bedankt sich für die Wortmeldungen und gibt an, dass in einem nächsten Schritt wichtig ist, die präsentierte Bestvariante zu präzisieren und wenn weitere Details feststehen, einen öffentlichen Informationsabend zu veranstalten.

### Wettbewerb

Die Wettbewerbsunterlagen wurden finalisiert und die Wettbewerbsjury hat erstmalig getagt. Die Entwurfsfassung der Wettbewerbsunterlagen wurde an die Gemeindevertretung versendet. Dazu erfolgten keine weiteren Rückmeldungen. Die offizielle Endfassung wird nun am 6. März 2024 öffentlich ausgeschrieben und somit der Wettbewerb offiziell gestartet. Der Bürgermeister spricht ein großes Dankeschön an die Jurymitglieder aus.

Endgültige Juryzusammensetzung:

#### Sachpreisrichter (mit Stimmrecht)

BGM Tobias Bischofberger  
GR Jürgen Haller  
GV Albert Hager  
BGM Norbert Greussing (als Vertreter der Finanzverwaltung)

#### Fachpreisrichter (mit Stimmrecht)

Arch. DI Hermann Kaufmann (Gestaltungsbeirat Gemeinde Mellau) - Vorsitzender  
Arch. DI Sven Matt – Vorsitzender Stellvertreter  
Arch. DI Paul Rajakovics (von der Kammer nominiert)  
Arch. DI Tom Lechner (von der Kammer nominiert)

#### Ersatz-Sachpreisrichter (als Ersatz - ohne Stimmrecht, beratend)

Vize BGM Daniel Broger  
GV Gerhard Felder  
GV Mag. Gerhard Wüstner  
BGM Stephan Schwarzmann (als Vertreter der Finanzverwaltung)

#### Ersatz-Fachpreisrichter

Arch. DI Helmut Dietrich  
Arch. DI Walter Felder  
Ersatz für DI Paul Rajkovics  
Ersatz für DI Tom Lechner

#### Beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht)

Dietmar Lenz  
Marion Bischof (Bücherei)

#### Schützenlokal

Der Bürgermeister berichtet, dass wie allen bekannt ist, intensive Vorarbeiten und Prüfungen für ein mögliches Schützenlokal stattgefunden haben. Eine Unterbringung im geplanten Neubau (der zusätzliche Räumlichkeiten – wie die Finanzverwaltung Hinterwald - beherbergt) ist aktuell aufgrund der Kuba-

tur nicht möglich. Die Flächen im Untergeschoss werden außerdem v.a. für Lagerräume und Tiefgarage benötigt – dazu kommt außerdem, dass der Kirchenvorplatz nicht berührt werden sollte.

Eine Unterbringung im Dachboden der Volksschule ist zwar möglich, wäre jedoch mit immens hohem Kosteneinsatz (Stichwort Brandschutz) verbunden und die Unterbringung in anderen gemeindenahen Räumlichkeiten (FC, Schiverein) ist von der Fläche her nicht realisierbar.

Somit wurde eine mögliche Lösung im Bereich des Pfarrkellers (unterhalb des Pfarrsaales) mit eigenem Eingang über die Gemeindetiefgarage geprüft. Dafür haben mehrere Besprechungen mit der Ortskirche und dem Pfarrkirchenrat stattgefunden und folgende Punkte wurden ausgearbeitet:

- Eine klare Trennung der Pfarr- und Vereinsräumlichkeiten mit einem separaten Zugang über die Gemeindetiefgarage mit Eingangsbereich über den Saal (selber Zugang wie der Musikverein) wäre vorgesehen gewesen.
- Eine bauliche Trennung der Pfarr- und Vereinsräumlichkeiten mit Schallschutz und WC-Anlage wäre gewährleistet gewesen.
- Unterbringung von nicht benötigten Gegenständen im Lager der Volksschule.
- Als Mieter wäre die Gemeinde Mellau festgelegt worden mit dem Schützenverein als Untermieter.
- Ein einstimmiger Beschluss des Pfarrkirchenbeirates vom 01. Februar 2024 liegt vor.

Am 29. Februar 2024 fand dazu ein Termin vor Ort mit der Diözese, vertreten durch Herrn Diözesanbau-meister Mag. Fulterer, statt, welcher leider sehr ernüchternd war. Pfarrräumlichkeiten werden lt. seiner Auskunft nur für karitative und diakonische Zwecke zur Verfügung gestellt und seitens der Diözese wird das Ansuchen der Gemeinde und der Ortskirche klar abgelehnt. Der Bürgermeister bedauert, dass es somit für den Schützenverein jedenfalls kurzfristig keine aktuelle Lösung gibt.

GV Felder Gerhard möchte wissen, ob der Fußballplatz tatsächlich zu weit vom Ortszentrum entfernt wäre und dort mittelfristig ein Umbau (z.B. gemeinsam mit dem FC-Heim) realisiert werden könnte. GV Gerhard Wüstner möchte anmerken, dass ggf. eine Ausweichmöglichkeit mit einer Containerlösung geprüft werden sollte.

### **Infrastrukturprojekte:**

#### Tagwasserleitung Tempel/Achsiedlung

Die Tagwasserleitung in der Parzelle Tempel/Achsiedlung musste dringende instandgesetzt werden und es sind Kosten von rund EUR 30.000,00 brutto angefallen (für das Rechnungsjahr 2023). In der Vergangenheit wurden in diesem Bereich keine Tagwasseranschlussgebühren vorgeschrieben und eine nachträgliche Verrechnung gestaltet sich als schwierig. Der Bürgermeister gibt aber an, dass die Bauakten noch ausgehoben und das Ganze noch überprüft wird.

#### Projekt Straßensanierung Übermellen

Die Sanierung wurde bereits im Mai 2023 beschlossen und auf dieses Jahr verschoben. Die damaligen Kosten von EUR 91.429,65 brutto wurden bereits beschlossen und insgesamt ist im Budget 2024 für das Projekt ein Betrag von EUR 110.000,00 vorgesehen. Der Bürgermeister spricht diesbezüglich einen großen Dank an GV Jürgen Haller für die Begehung und Organisation mit R + G aus.

#### Projekt Straßensanierung Zufahrt Friedhof

Für die Sanierung liegt ein Angebot vom Jahr 2023 von EUR 18.079,82 vor. Die Sanierung konnte jedoch im letzten Jahr aufgrund des Schneefalls nicht mehr realisiert werden.

#### Projekt Straßensanierung Unterrain/Bengath

Für die Straßensanierung liegt ein Angebot vom Jahr 2023 von EUR 47.947,80 vor, welche auf dieses Jahr verschoben wurde. Im Budget 2024 ist für die Sanierung EUR 50.000,00 vorgesehen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Budget 2024 somit für die Straßensanierungen EUR 160.000,00 vorgesehen sind. Dies beinhaltet die Straßenprojekte Unterrain/Bengath und Übermellen. Falls die Straßensanierung „Zufahrt Friedhof“ auch noch dieses Jahr realisiert wird, muss das Budget um ca. EUR 20.000,00 überzogen werden, dafür wurde es im Vorjahr nicht ausgenutzt. Der Infrastrukturausschuss hat sich deshalb für eine Überziehung ausgesprochen.

#### Brückensanierung Schwimmbadbrücke

Der Bürgermeister erläutert, dass in Zuge der Anschaffung eines neuen Loipengerätes die Tragfähigkeit und Sanierung der Schwimmbadbrücke im Infrastrukturausschuss angesprochen wurde. Die alten Akten wurden zwischenzeitlich ausgehoben und GV Jürgen Haller gibt an, dass die Brücke ein Gewicht von maximal 5 Tonnen zulässt und bei der Auswahl des neuen Loipengerätes berücksichtigt werden muss.

#### Schneeräumung

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeindevertretungssitzung beschlossen und vereinbart wurde, im Bereich vom Hotel Kreuz bis zum Hotel Engel, bzw. Engel über Hinterbündt, Bergbahnen bis Achsiedlung bei bestimmten Wetterlagen gesalzen, anstatt gestreut wird. Dies war heuer (auch aufgrund des milden Winters) oft notwendig. Die Gemeinde hat zahlreiche Rückmeldungen zum „Salzen“ erhalten welche ausführlich im Infrastrukturausschuss diskutiert wurden. So gab es ja – vor allem „auf der Strecke“ – einige klar negative Rückmeldungen.

Der Bürgermeister gibt an, dass aus der Sicht des Infrastrukturausschusses bei milden Wintern und bestimmten Wetterlagen das Salzen auf der ÖPNV-Strecke leider alternativlos ist – da der Splitt in kürzester Zeit wieder rausgefahren wird. Die Rückmeldungen der Anrainer aufgrund des z.B. erhöhtem Reinigungsaufwandes wurden dabei berücksichtigt, die Verkehrssicherheit geht hier aber vor.

GV Albert Hager merkt an, dass bei einer Schneefahrbahn gestreut werden sollte, da die Winterlandschaft auch für den Tourismus von großer Bedeutung ist. GV Gerhard Felder erwidert, dass das Salz von den zufahrenden Autos und dem regelmäßigen ÖPNV-Verkehr, Zulieferer, etc. sowieso ins Ortsgebiet gezogen wird. Er merkt außerdem noch an, dass nach seinem Wissen, beinahe in jeder umliegenden Gemeinde gesalzen wird und nur noch in Einzelfällen gestreut wird. GV Gerhard Wüstner möchte zur Schneefahrbahn anmerken, dass es sowieso schwierig ist, es allen recht zu machen und auch nicht jeder gleich erfreut über eine Schneefahrbahn ist.

#### Waldbewirtschaftungsprojekt

Die Gemeinde Mellau nimmt am gemeinsamen Waldbewirtschaftungsprojekt Mellau II teil, bei dem eine gemeinsame Holznutzung (Koordination durch Förster) mit begleitenden jagdlichen Maßnahmen (Wildbiologie Hubert Schatz) geplant ist.

#### Kraftwerk Mellental

Die Voralbergere Illwerke AG prüft derzeit vertieft unterschiedliche Varianten mit einem Einlaufbauwerk, welches nach weiter hinten situiert werden sollte. Der finale Krafthausstandort ist noch offen und die Agrargemeinschaft Große Viehweide hat sich – nach Auskunft des Projektbetreibers - in einem ersten Schritt gegen den Standort im Bereich Große Viehweide ausgesprochen. Eine Bürgerinitiative wurde gegründet, welche bereits im Internet, auf Instagram und mittels Postwurf aktiv wurde. Zudem hat der Bürgermeister Gespräche mit dem Landeshauptmann und dem VKW-Vorstand (telefonisch) zu dem Thema geführt.

#### Bericht Sozialausschuss:

Eine Exkursion hat am 16.02.2024 nach Langenegg stattgefunden und ein Infoabend zu den Wohnbauselbsthilfwohnungen „In der Mellen“ wurde am 19.02.2024 veranstaltet. Der Bürgermeister bedankt sich bei den Teilnehmenden und merkt bezüglich der Wohnungen „In der Mellen“ an, dass die Wohnungen nicht als „Sozialwohnungen“ gesehen werden dürfen und sehr wohl auch Bürger:innen aus der Mittel-

schicht, durch die angehobenen Einkommensgrenze, Anspruch auf diese Wohnungen haben. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe mittels einem vorgegebenen Bewertungsschema des Landes. Die Vergabe selbst ist für Mitte März in einer gemeinsamen Sitzung des Sozialausschusses vorgesehen.

### Personelles / Kindergarten

Wie in der letzten Sitzung berichtet, hat die Kindergartenleiterin Alexandra Jochum, leider gekündigt und die bisherige Stellvertreterin Andrea Hänslers-Herr wird ab Mitte April die Leitung offiziell übernehmen. Eine neue Pädagogin wurde bereits mit Isabella Egender, aus Andelsbuch, gefunden. Isabella ist derzeit noch als Au-Pair in der USA beschäftigt und wird voraussichtlich mit Mitte August im Kindergarten (ggf. Sommerbetreuung) starten können. Der Bürgermeister gibt auf Rückfrage von GV Julia Rogelböck an, dass der Posten der Stellvertreterin noch nicht vergeben wurde. Eine zusätzliche Kraft wird bis August nicht benötigt, jedoch wird das Anstellungsverhältnis von Corina Helbeck erhöht.

### **Termine:**

- 03.02.2024 Faschingskonzert Crazy Tones
- 08.02.2024 Buchpräsentation Karl Ennemoser
- 09.02.2024 Vereinsmeisterschaft Schützengilde
- 09.02.2024 Jahreshauptversammlung Bergrettung
- 13.02.2024 Faschingsumzug
- 16.02.2024 JHV Trachtengruppe (durch Daniel Broger)
- 16.02.2024 JHV Fischereiverein Bregenzerwald (entschuldigt)
- 18.02.2024 Funkensontag
- 21.02.2024 Tagung „Soziale Nahversorgung“ in Frastanz
- 22.02.2024 Information der Regio/illwerke-VKW zum Thema Breitband
- 23.02.2024 Bürgermeister:innentreffen mit LH Wallner
- 23.02.2024 Angelobung in Mellau
- 23.02.2024 JHV Fischereiverein
- 24.02.2024 Blasmusikverband Ehrungsabend im Dorfsaal
- 25.02.2024 JHV Viehzuchtverein
- 26.02.2024 Konstituierende Sitzung Wettbewerbsjury
- 02.03.2024 Vereinsrennen
- 03.03.2024 Theater von „Aktion Demenz“ im Dorfsaal

### **Vorschau:**

- 07.03.2024 Bregenzerwälder Bäuerinentag im Dorfsaal
- 18.-21.03.24 Bundesschulschimeisterschaften in Mellau
- 04.04.2024 Kolloquium Wettbewerb
- 06.04.2024 Frühjahrskonzert des Musikvereins

### **TOP 10) Allfälliges**

Die Beerdigung von Dr. Ambros Nussbaumer findet am Samstag, den 16. März 2024 um 10:00 Uhr statt. Ambros war 15 Jahre Mitglied der Gemeindevertretung und Träger des Verdienstzeichens der Gemeinde Mellau. Eine Koordination mit den Vereinen findet noch diese Woche statt.

Die nächste Gemeindevertretungssitzung findet am Montag, den 25. März 2024, statt. Eine gemeinsame Sitzung des Sozial- und Miteinanderausschusses (mit Auditorin von familieplus) konnte leider noch nicht stattfinden und wird noch nachgeholt. Hier wird ein neuer Termin koordiniert.

Der Bürgermeister

(Tobias Bischofberger)

Der Schriftführer

(Laurenz Feurstein)

Ende: 23:30 Uhr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at/> prüfen.

Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Mellau,

Tel.: +43 (0)5518 22 04,

E-mail: [gemeindeamt@mellau.at](mailto:gemeindeamt@mellau.at)